

Stand: 26.06.2008

Hotel- und Gaststättenverband
DEHOGA Baden-Württemberg e.V.

Urheberrecht – Hotelseudetarif

Grundlage für diese Gebührenforderungen ist ein rein technischer Vorgang, nämlich die Durchleitung von Fernsehsignalen mittels einer zentralen Empfangs- und Verteileranlage zu den Fernsehern auf den Hotelzimmern. Die Hotellerie in Deutschland wird von immer neuen Anspruchsstellern mit Urheber- und leistungsschutzrechtlichen Vergütungsforderungen für einen **vermeintlichen Sendevorgang** überzogen. Zwischenzeitlich erheben bereits 6 Verwertungsgesellschaften und Sendeunternehmen entsprechende Vergütungen von der Hotellerie (GEMA, GVL, ZWF, VG Media, CNN, VG Wort). Der Versuch des DEHOGA, solche „Weiterleitungstarife“ auf juristischem Wege abzuwehren, sind gescheitert. Kurzfristig versucht der Verband daher, durch Sammelvereinbarungen mit den Urheberrechtsgesellschaften Kostenreduzierungen für seine Mitglieder zu erreichen. Insgesamt bleibt die Situation dennoch mehr als unbefriedigend, da die Zahl der Urheberrechtsforderungen ständig wächst und die Hotellerie dadurch mit unkalkulierbaren Ansprüchen konfrontiert ist, die sogar erhebliche Nachzahlungen für die Vergangenheit einschließen. Im übrigen steht zu befürchten, dass weitere, vor allem ausländische Fernsehsender ihre vermeintlichen Ansprüche gegen die Hotellerie durchsetzen wollen.

Die Gebührenbelastung der Hotellerie im Jahr 2008 beträgt im Hinblick auf die Weitersendung pro Zimmer/Jahr:

		ermäßigt (inkl. DEHOGA-Rabatt)
GEMA	4,40 Euro	3,52 Euro
GVL	2,20 Euro	1,76 Euro
ZWF	7,50 Euro	6,00 Euro
VG Media	6,80 Euro	4,60 Euro
VG Wort	2,00 Euro	1,60 Euro
	22,90 Euro	17,48 Euro

DEHOGA-Position:

Der DEHOGA fordert eine Änderung des Urheberrechtsgesetzes. Ein Hotel ist weder ein Kabel- noch ein Sendeunternehmen. Eine entsprechende Klarstellung ist daher in § 20 b UrhG zwingend erforderlich:

Stand: 26.06.2008

Hotel- und Gaststättenverband
DEHOGA Baden-Württemberg e.V.

Der bloße Empfang von Fernsehprogrammen in den Hotelzimmern ist kein Eingriff in die von den Verwertungsgesellschaften und Sendeunternehmen wahrgenommenen Senderechte.

Urheberrechtlich verantwortlich ist nur derjenige, der sendet. Dies ist derjenige, der die Kabelanlage betreibt **und** darüber entscheidet, welche Sendungen an die Öffentlichkeit ausgestrahlt werden. Diese Voraussetzungen erfüllen Hotels nicht.

Die Tätigkeit eines Hotels ist im Gegensatz zu einem Kabelunternehmen nicht darauf ausgerichtet, ein Kabelnetz zu errichten und zu betreiben, sondern Gäste zu beherbergen.

Im Hotel werden lediglich die von den Kabelnetzbetreibern gesendeten Signale auf die Gästezimmer durchgeleitet. Die Hoteliere entscheiden nicht über die Auswahl der Programme und verändern nicht deren Zusammensetzung oder den Ablauf des Programmpakets.

Hotels werden zu Unrecht urheberrechtlich auf eine Stufe gestellt mit großen Sendeunternehmen wie ARD, ZDF, RTL oder SAT 1!

Nur in Deutschland wird ein und derselbe technische Vorgang, nämlich das Ausstrahlen eines Fernsehsignals bis zum letzten Empfänger, in unterschiedliche „Netzebenen“ aufgeteilt und damit eine Vielzahl von urheberrechtsrelevanten Sachverhalten konstruiert!

Somit wird ein Hotel als Netzebene-4-Betreiber angesehen und der Vergütungspflicht unterworfen, obwohl bereits darüberliegende Netzebenen (Kabelnetzbetreiber, wie z.B. Kabel Deutschland, Unity Media (iesy, ish), Kabel BW, urheberrechtliche Vergütung an die GEMA, VG Media, etc. für die Weitersendung zahlen!

In Österreich wurde beispielsweise gesetzlich ausdrücklich festgelegt, dass eine Kabeleinspeisung der Programme des ORF nicht als Sendevorgang angesehen wird. Eine vergleichbare Klarstellung im deutschen Urheberrecht ist mehr als überfällig.